

Preisblatt Netzentgelte Gas der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG

ohne gewälzte Kosten, Stand: 20.12.2013, gültig ab 01.01.2014

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgeltes

Bei der Nutzung des Gasnetzes der EVI Energieversorgung Hildesheim sind das Netzentgelt und das Abrechnungsentgelt je Ausspeisepunkt gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültige Konzessionsabgabe an den Netzbetreiber zu entrichten. Diese beinhalten bereits die vorgelagerten Netzentgelte. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt. Für die Erbringung der Messung durch den Netzbetreiber wird ein Entgelt für die Messdienstleistung je Messstelle erhoben. Dabei wird zwischen Letztverbrauchern mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Alle Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer angegeben. Diese wird in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

2. Netzentgelt

2.1. Entgelt für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i * M \text{ [€/Jahr]}$$

- M: jährliche Arbeitsmenge [kWh]
 i: Preisstufe, abhängig von der Jahresarbeit M
 GP: Grundpreis für Arbeit
 AP: spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der dem letzten gemessenen oder auf Basis der angemessenen geschätzten Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Grund- und Arbeitspreise für Netznutzung bei nicht leistungsgemessenen Letztverbrauchern

Menge [M] kWh/a		Grundpreis [GP] €/Monat	Arbeitspreis [AP] Ct/kWh
von	bis		
0	1.000	0,00	1,301
1.001	4.000	0,31	0,933
4.001	50.000	0,97	0,735
50.001	300.000	3,55	0,673
300.001	1.000.000	13,55	0,633
1.000.001	1.500.000	44,38	0,596

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen bzw. durch den Netzbetreiber festgelegten Monatsmenge mit dem aus der bestellten Jahresmenge resultierenden spezifischen Arbeitspreis. Nach Ableseung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher nicht erhoben.

2.2. Arbeitsentgelt bei leistungsgemessenen Letztverbrauchern

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = SPA_i + AP_i * M \text{ [€/Jahr]}$$

- M: Jahresarbeit [kWh]
i: Preisstufe, abhängig von der Jahresarbeit M
SPA: Sockelpreis für Arbeit
AP: spezifischer Arbeitspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf der Basis der letzten gemessenen oder auf einer angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresarbeit. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies bei der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockel- und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Arbeitsentgelt bei leistungsgemessenen Letztverbrauchern				
Leistungsgemessene Letztverbraucher	Jahresarbeit [M] kWh		Sockelpreis [SPA] €/Jahr	Arbeitspreis [AP] Ct/kWh
	Bereich i	von		
1	1	1.800.000	0,00	0,207
2	1.800.001	4.000.000	576,00	0,175
3	4.000.001	7.000.000	1.616,00	0,149
4	7.000.001	12.500.000	3.366,00	0,124
5	12.500.001	15.000.000	5.241,00	0,109
6	15.000.001	20.000.000	6.441,00	0,101
7	20.000.001	30.000.000	8.641,00	0,090
8	30.000.001	50.000.000	11.941,00	0,079

Der jährliche Sockelpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem, aus der bestellten Jahresmenge resultierenden spezifischen Arbeitspreis. Der jährliche Sockelpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Nach Ableseung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Neben dem Arbeitsentgelt wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziffer 2.3 berechnet.

2.3 Leistungsentgelt bei leistungsgemessenen Letztverbrauchern

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = SPL_i + LP_i * P \text{ [€/Jahr]}$$

- P: maximale stündliche Jahreshöchstleistung [kW] (Jahresmaximum)
 i: Preisstufe, abhängig von der Jahreshöchstleistung P
 SPL: Sockelbetrag für Leistung
 LP: Spezifischer Leistungspreis

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockel- und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Leistungsentgelt bei leistungsgemessenen Letztverbrauchern				
Leistungsgemessene Letztverbraucher	Jahreshöchstleistung [P] kW		Sockelpreis [SPL] €/Jahr	Leistungspreis [LP] €/kW
	Bereich i	von		
1	0	1.000	0	7,65
2	1.001	1.900	1.140,00	6,51
3	1.901	3.000	2.755,00	5,66
4	3.001	5.000	5.365,00	4,79
5	5.001	5.800	8.115,00	4,24
6	5.801	7.400	10.029,00	3,91
7	7.401	10.500	13.211,00	3,48
8	10.501	16.200	17.936,00	3,03
9	16.201	29.300	23.930,00	2,66

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelpreis für die Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mess- und Abrechnungsentgelte

Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennt Beträgen ausgewiesen. Der jährliche Betrag für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

3.1. Abrechnungsentgelt

Preis für Abrechnung (bei leistungsgemessenen und nicht-leistungsgemessenen Messstellen)		
		je installiertem Zähler €/Jahr
Nicht-leistungsgemessene Messstellen (SLP)	jährliche Abrechnung	7,93
Leistungsgemessene Messstellen (RLM)	monatliche Abrechnung	95,11

3.2. Messstellenbetrieb

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Preis für Messstellenbetrieb (bei leistungsgemessenen und nicht-leistungsgemessenen Messstellen)				
Preis je installiertem Zähler				
G 1,6-G6 €/Jahr	G10-G25 €/Jahr	G40-G100 €/Jahr	G160-G400 €/Jahr	G650-G1600 €/Jahr
10,24	22,05	111,07	177,72	374,11

Zusatzausstattung (nur bei leistungsgemessenen Messstellen)		
Preis je installiertem Zähler		
Mengennummerer inkl. Festnetzmodem €/Jahr	Datenspeicher inkl. Festnetzmodem €/Jahr	Aufschlag für GSM-Modem €/Jahr
229,27	58,54	70,00

3.3. Messdienstleistung

Das jährliche Messentgelt den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (lastganggemessen mit 2x täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)).

Preis für Messdienstleistung (bei leistungsgemessene und nicht-leistungsgemessene Messstellen)		je installiertem Zähler €/Jahr
Nicht-leistungsgemessene Messstellen (SLP)	jährliche Ablesung	3,83
Leistungsgemessene Messstellen (RLM)	2x tägliche Auslesung	344,97

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zur Zeit 59,00 Euro. Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang bei stündlicher Auslesung nach der Art der vor Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

4. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe erhoben.